

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG



24. Jahrgang, Nr. 6 vom 5. August 2014, S. 16

Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien (45 und 75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.06.2014

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBI. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2013 (GVBI. LSA S. 45) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 25.09.2013 (ABI. 2013, Nr. 11, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien (45 und 75 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45 und 75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABI. 2009, Nr. 4, S. 3) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 wird folgender Abs. 3 ergänzt:
- "(3) Um die Ziele zu erreichen, ermöglichen Schwerpunktbildungen ein nach individuellen Interessen und unterschiedlichen Vorkenntnissen ausgerichtetes Studium. Über den Wahlpflichtbereich werden sprachbezogene, regionenbezogene sowie methodische Studienschwerpunkte angeboten (§ 8 Abs. 2 und 3)."
- (2) In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 ergänzt:

"Vor oder zum Studienbeginn wird eine Fachberatung insbesondere zum Wahlpflichtbereich für alle Studierenden dringend empfohlen."

(3) § 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

"§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien; des Bachelor-Studiengangs Nahoststudien oder eines vergleichbaren Studienprogramms bzw. Studiengangs.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Judaistik/Jüdische Studien oder Nahost (mit mindestens 60 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung und der Nachweis von Vorkenntnissen in Klassischem Hebräisch (Niveau Hebraicum) und Modernem Hebräisch (Niveau mindestens Ulpanstufe Bet) oder vergleichbare Kenntnisse.. Diese Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen." (3) Uber die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (4) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABI. 2012, Nr. 2, S. 3) jeweils in der gültigen Fassung."
- (4) In § 7 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- "(2) Innerhalb eines Studiengangs kann eine im Rahmen eines Studiengangs erfolgreich erbrachte Leistung nur einmal anerkannt werden (ABStPOBM § 4 Abs. 7)."
- (5) § 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Aufbau des Studienprogramms

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.
- (2) Das Studienprogramm besteht aus Modulen, die insgesamt 45 Leistungspunkte über i.d.R. drei Semester ergeben. Hinzu kommt die Masterarbeit im Umfang von 30 LP, die ein eigenes Modul darstellt und entweder im Studienprogramm Judaistik/Jüdischen Studien oder im zweiten Studienprogramm belegt werden kann und i.d.R. im vierten Semester geschrieben wird.

Das Programm im Umfang von 45 LP setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich von 30 LP über drei Semester und einem Wahlpflichtbereich "Sprachen, Regionen und Methoden" von 15 LP über drei Semester. Gemäß § 3 Abs. 3 werden im Rahmen des Wahlpflichtbereiches Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung angeboten. Schwerpunktbildungen können sowohl durch Vertiefung und Erweiterung vorhandener Kenntnisse als auch durch den Erwerb von Qualifikationen in neuen Bereichen erfolgen.

- (3) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage "Studienprogrammübersicht zu dieser Ordnung. (4) Auslandsaufenthalte: Aufenthalte im Ausland werden im Rahmen des Masterprogramms Judaistik/Jüdische Studien empfohlen und unterstützt. An einer ausländischen Universität erbrachte Studienleistungen können gemäß § 4 Abs. 1 ABStPOBM angerechnet werden. Zwecks Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen besteht die Möglichkeit, im Vorfeld des Auslandaufenthaltes mit dem Prüfungsamt und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern ein "Learning Agreement" abzuschließen, das die Anerkennung ex ante gewährleistet. (5) Ein Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und gehört zum Wahlpflichtbereich für Studierende, die sich für den Schwerpunktbereich Judaistik entscheiden. Das Praktikum wird in der Regel in einer wissenschaftlichen Einrichtung absolviert und dient der Vertiefung gewählter Forschungsfelder; es wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert."
- (6) In § 9 wird nach dem Buchstaben "f." folgender Buchstabe "g." eingefügt:

- "g. Exkursionen: thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme."
- (7) § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 - "(1) Formen von Modulleistungen sind:
 - a. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
 - b. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20-60 Minuten;
 - c. Referat: mündlicher Vortrag von in der Regel 20-45 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
 - d. Referatsausarbeitung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen;
 - e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit (ca. 30.000-max. 45.000 Zeichen; ca. 15 Seiten);
 - f. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45-120 Minuten Dauer;
 - g. Forschungsvorträge: mündlicher Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums;
 - h. Projektbericht: ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse eines Projektes/Projektseminars. (Näheres regelt die vom Studien- und Prüfungsausschuss für Geographie verabschiedete Projektordnung);
 - i. Exkursionsprotokoll bzw. Exkursionsbericht: eine Niederschrift zu Inhalt und Ablauf einer Exkursion von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
 - j. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 20.000 Zeichen (ca. 5-7 Seiten)."
- b) Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 - "(2) Formen von Studienleistungen sind:
 - Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: dies können Übersetzungen sein, grammatische Aufgaben, aber auch das Lesen von Primär- und Sekundärliteratur unter bestimmten Fragestellungen etc.;
 - b. Referate: werden nach Absprache mit dem Lehrenden zu einem konkreten unterrichtsrelevanten Thema im Rahmen eines Seminars gehalten; dauern in der Regel 20-45 Minuten;
 - c. Textanalyse/Übersetzungsleistung: regelmäßige Mitarbeit im Unterricht und schriftliche Ausarbeitung einer Übersetzung;
 - e. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 3 bis 6 Seiten (1.800 Anschläge pro Seite);
 - f. Dossier: zu einer Fragestellung oder zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist."
- (8) § 12 wird geändert und erhält folgende Fassung:

"§ 12

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung

nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang am Seminar für Judaistik/Jüdische Studien des Orientalischen Instituts und über das elektronische Prüfungsund Studienverwaltungssystem bekannt gegeben."

- (9) § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 - "(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll i.d.R. 60 Seiten betragen (ca. 140.000 Zeichen). Die Frist zur Bearbeitung beträgt vier Monate ab Ausgabe des Themas."
- b) Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:
 - "(4) Die Masterarbeit soll die Fähigkeit unter Beweis stellen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung sachgerecht und forschungsrelevant zu behandeln.
 - a. Die selbstständige Erschließung, auszugsweise Übersetzung, Behandlung oder Nutzung originalsprachlicher Quellen oder Sekundärliteratur (in der Regel Hebräisch oder einer der für das Fach relevanten Sprachen) stellt einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit dar.
 - b. Die Masterarbeit soll in Auseinandersetzung mit der erschlossenen, originalsprachlichen Quelle bzw. Sekundärliteratur und unter Berücksichtigung des zu erschließenden Forschungsstandes zum Thema eine eigene Problemstellung entfalten und behandeln."
- (10) Die "Anlage (gemäß § 8) Studienprogrammübersicht" erhält folgende Fassung:

"Anlage (gemäß § 8) Studienprogrammübersicht: Master Judaistik/Jüdische Studien – 45/75 LP

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Anfangs- semester
Pflichtmodule								
Geschichte des jüdischen Volkes (Master)	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur	10/45 oder 10/75	3.
Hebräische Sprache	Ja	8	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	10/45 oder 10/75	1. bis 2.
Religion und Kultur des Judentums (Master)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2.
Wahlpflichtmodule								
MA-Arbeit Judaistik	Nein	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/75	4.
Sprachen, Regionen und Me	ethoden (Ein Sc	<u>hwerpunktberei</u>	ch ist auszuwä	hlen, in dem M	odule im Umfar	ig von 15 LP zu	belegen sind)	
Schwerpunkt Judaistik (Bitte	wählen Sie zwe	ei Module im Ui	mfang von 15	LP aus!)				
Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte (Master)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	1.
Kulturspezifische Sprache	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/45 oder 5/75	1. bis 3.
Praktikum (Master)	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikums- bericht	-	1. bis 4.
Schwerpunkt Islamwissensch	naft (Bitte wähle	n Sie zwei Mod	ule im Umfanç	yon 15 LP aus	!)			
Basismodul (FSQ integrativ)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	1. bis 2.
Geschichte, Gesellschaft und Politik im islamischen Kulturraum	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/45 oder 5/75	3.
Grundlagen der Orientalistik (FSQ integrativ)	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	5/45 oder 5/75	1. bis 2.

Kulturspezifische Sprache	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/45 oder 5/75	1. bis 3.
Schwerpunkt Südosteuropa	(ohne Vorkeni	ntnisse) (Bitte wäh	nlen Sie Modul	e im Umfang vo	on 15 LP!)			
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart – Südosteuropa	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Exkursions- bericht	5/45 oder 5/75	1. oder 3.
Kulturgeschichte - Südosteuropa	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/45 oder 5/75	2.
Kulturspezifische Sprache	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur 5/45 oder 5/75	1. bis 3.	Kulturspezifis che Sprache
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Südosteuropa. Kultur und kollektives Gedächtnis	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/45 oder 5/75	3.
Methoden Wirtschaftswisser	ischaften (Bitte	wählen Sie Mod	ule im Umfan	g von 15 LP!)				
Ethik der Sozialen Marktwirtschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/45 oder 5/75	3.
Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/45 oder 5/75	1.
Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/45 oder 5/75	2.
Wirtschaftspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/45 oder 5/75	2.
Methoden Geowissenschaft	en (Bitte wähle	n Sie Module im	Umfang von	15 LP!)				
Area Studies - Einführung in Theorie, Konzeption und Praxis der Regionalstudien	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/45 oder 5/75	1. oder 3.
Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	Nein	4,2	5	Ja	Nein	Klausur	5/45 oder 5/75 1.	Einführung in die Geologie für

								Nachbarfäc her
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie (B07)	Nein	4	5	Ja	Nein	Ausarbeitun g zum Referat	5/45 oder 5/75	1. oder 3.
Hydrogeologie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur Hydrogeolog ie, Hydrochemi e 5/45 oder 5/75	2.	Hydrogeolog ie
Regionalanalyse	Nein	2	5	Nein	Nein	Projektberich t 5/45 oder 5/75		3."

•

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium in diesem Studienprogramm im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 18.06.2014 beschlossen, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.07.2014. Sie tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 11. Juli 2014

Prof. Dr. Udo Sträter Rektor